

SATZUNG

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aschafftalgemeinden

(ZWA)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aschafftalgemeinden hat in der Sitzung am 30.06.2004 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20.06.1996 (GVBl S. 555) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aschafftalgemeinden folgende

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Aschafftalgemeinden“ (ZWA).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Goldbach.

§ 2

Verbandsmitglieder

- 1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Bessenbach, Goldbach, Heinrichsthal, Hösbach, Laufach, Sailauf und Waldaschaff.
- 2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

- 1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der in § 2 genannten Mitgliedsgemeinden. Soweit Ortsteile der in § 2 genannten Mitgliedsgemeinden bisher anderweitig mit Wasser versorgt werden, bleibt es bei der bisherigen Regelung.
- 2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können jedoch diese Ortsteile jederzeit über den Zweckverband mit Wasser versorgt werden, wenn die technischen Möglichkeiten gegeben sind und Hinderungsgründe rechtlicher Natur nicht entgegenstehen.
- 3) Der Zweckverband kann die Geschäfts- und Betriebsführung von anderen Wasserversorgungsunternehmen und deren Rechtsnachfolgern ausüben, wozu entsprechende Betriebsführungsverträge von der Verbandsversammlung zu genehmigen sind. Der Wirkungsbereich erweitert sich somit auf die Gebiete, für welche die Betriebsführung übernommen wird.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die in § 2 genannten Mitglieder eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage, ausschließlich der Ortsnetze, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern.

Zum Ortsnetz gehören lediglich reine Verteilungsanlagen und Hausanschlüsse ab den Übergabeschächten der Fernleitungen bzw. bei Versorgung über Ortshochbehälter auch die Abgangsleitung vom Hochbehälter bis zum Ortsnetz. Im Ortsnetz integrierte Druckerhöhungsanlagen sind Bestandteil der örtlichen Versorgung und gehören zum Verteilernetz.

Somit ist der Verband für folgende Anlagen einschließlich der späteren Erweiterungen, Unterhaltung und den Betrieb zuständig:

Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung zu den Aufbereitungsanlagen und in die Hochbehälter, Wasserspeicherung, Wasserzuleitung bis zu den Übergabestellen in die Ortsnetze.

Ferner hat der Zweckverband die in den Verträgen gegenüber der Deutschen Bundesbahn (Rechtsnachfolger ist die DB AG) übernommen Verpflichtungen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art dauernd zu erfüllen.

- 2) 1. Für die Erweiterung der Verbandsleistungen sind bei Neuerschließung von Wohn- Gewerbe- und Industriegebieten von den Mitgliedsgemeinden anteilige Erschließungsbeiträge für die vorgelagerten Wasserversorgungsanlagen an den ZWA zu entrichten. Die Bemessung der Beiträge zuzüglich Mehrwertsteuer richtet sich nach:

- Größe der Baugrundstücke ohne öffentliche Flächenanteile in ha
- Beitragssatz in €/ha

Der Beitragssatz wird auf der Grundlage des Basissatzes des Jahres 2010 mit 18.285 €/ha, das sind nach dem Preisindex 100%, festgelegt. Der Basiswert wird jährlich nach den Preisindizes des Statistischen Bundesamtes für „Ingenieurbau und Instandhaltung“ Spalte Ortskanäle angepasst. Für die Rechnungsstellung gilt jeweils der fortgeschriebene Beitragssatz des Jahres in dem mit der Baugebieterschließung begonnen wird. Stichtag ist das Datum der Gemeinderatssitzung, in der die Vergabe zur Bauausführung der zuerst anstehenden Tiefbauarbeiten erfolgt.

2. Wird bei Neuerschließung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten Aufgrund der geodätischen Höhenverhältnisse des Baugebietes eine Druckerhöhungsanlage oder ein Zwischenpumpwerk erforderlich, die innerhalb des Versorgungsgebietes im Ortsnetz eingebunden sind, so werden die anfallenden Baukosten auf Nachweis mit dem an den ZWA zu entrichtenden Erschließungsbeitrag verrechnet, der sich nach Abs. 2 Nr. 1 ergibt, wobei die Kostenerstattung nur bis zur Höhe des Beitrages erfolgt. Für den Bau, den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sind die Gemeinden zuständig.

3. Wird bei Neuerschließung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten aufgrund der geodätischen Höhenverhältnisse außer einer Druckerhöhungsanlage oder eines Zwischenpumpwerkes wie sie unter Abs. 2 Nr. 2 beschrieben sind, aufgrund der Größe des neuen Baugebietes ein Wasserbehälter (z.B. Hochzonenbehälter) erforderlich, so ist der Zweckverband für den Neubau, die Wartung und Instandhaltung zuständig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Nettobaufläche des Erschließungsgebietes mindestens 15 ha beträgt. Die betroffene Mitgliedsgemeinde hat das Baugrundstück für den Hochbehälter dem ZWA kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es bleibt jedoch im Eigentum der Gemeinde.

- 3) Für Grundstücke, welche zur Wasserversorgung direkt an Verbandsanlagen angeschlossen sind, die im Ortsbereich einer Mitgliedsgemeinde liegen, werden die Beiträge und Gebühren von der jeweiligen Gemeinde erhoben. Zur Bemessung der Betriebskostenumlage werden die abgegebenen Wassermengen der Unterwegs Anschlüsse den jeweiligen Gemeinden zugeordnet.
- 4) Die Wassergewinnungsanlagen und sonstigen Anlagen der Mitgliedsgemeinden, die bei Verbandsgründung bereits bestanden und der örtlichen Wasserversorgung gedient haben, werden mit Ausnahme der Ortsnetze in die Verbandsanlage integriert, bleiben jedoch im Eigentum der betreffenden Gemeinden. Mit Inbetriebnahme der Fernleitungen übertragen

die Mitgliedsgemeinden alle Nutzungsrechte aus diesen Anlagen sowie sonstige vertraglich mit Dritten erworbene Rechte auf den Zweckverband. Der Zweckverband trägt sämtliche Steuern sowie sämtlichen Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwand für die von ihm genutzten Anlagen.

- 5) Der Zweckverband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht. Etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge zu den steuerlichen abzugsfähigen Betriebsausgaben werden nach Maßgabe des Wasserbezuges des betreffenden Jahres zwischen dem ZWA und den Mitgliedern ausgeglichen.
- 6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- 7) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragende Aufgabengebiet zu erlassen.
- 8) Die Mitglieder erlassen bzw. ergänzen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für ihren Bereich Satzungen über die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung, insbesondere über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsausschuss
3. Der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
2. Die Zahl der Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je angefangene 70.000m³ das Recht ergeben, einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens drei Verbandsräte. Die Berechnung wird alle sechs Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen.

3. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
4. Für Verbandsräte die Kraft Ihres kommunalen Wahlamtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres Wahlamtes. Entsprechendes gilt für Ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und- Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder der Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
3. Die Aufsichtsbehörde ist zur Sitzung zu laden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Fachbehörden, der Geschäftsleiter sowie der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden Verbandsräte mit der Beschlussfassung einverstanden ist.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsräte beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
4. Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
5. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Zahl der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden oder vom Geschäftsleiter zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dies zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Versammlungen

1. Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für:
 1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. Die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. Die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung,
 4. Die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 5. Die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung,
 6. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und eines Stellvertreters; die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 7. Die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 8. Den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
 9. Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 10. Die Festsetzung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern.

2. Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. Den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. Den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000,00 € mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.
 3. Den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
Die Versammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Vorstände

1. Die Vorstände sind ehrenamtlich tätig.

2. Die Vorstände erhalten für Ihre Teilnahme an Sitzungen der Versammlung den Ersatz ihrer Auslagen. Das Nähere ist durch eine Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern. Jede Gemeinde hat mindestens einen Sitz.
2. Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

1. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
2. Der Verbandsausschuss tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und – Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Ausschussmitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
3. Der Geschäftsleiter sowie der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Der Verbandsausschuss kann auch andere Personen hören.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss ist zuständig:
 1. Die Beamten des ZWA im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
 2. Die Angestellten und Arbeiter des ZWA einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen
 3. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von mehr als 20.000,00 € bis zu 100.000,00 € zu vergeben,
 4. Den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen,
 5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten

6. Der Organisationsstruktur (Organigramm der Aufbauorganisation) des Wasserwerkbetriebes gemäß dem Betriebshandbuch, das in Anlehnung des Regelwerkes des Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW Arbeitsblätter W 1000, W 1010 und W 1050) zu erstellen ist, sowie deren Änderungen zuzustimmen,
 7. Die von der Geschäfts- und Wasserwerkleitung als notwendig erachteten Unterhaltungsarbeiten und erforderlichen Neuinvestitionen festzustellen und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
2. Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Auslagenersatz nach der Entschädigungssatzung.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, auf die Dauer dieses Amtes, aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den ZWA nach außen.
2. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
3. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zu selbständigen Erledigung übertragen werden.
4. Der Verbandsvorsitzende kann Rechtsgeschäfte mit einem Wert bis zu 20.000,00 € selbständig tätigen.

5. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
6. Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzung.

§ 19

Dienstkräfte des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
2. Die Verbandsversammlung bestellt einen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 und unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

Dem Geschäftsleiter wird auch die Leitung des technischen Bereiches übertragen. Hierzu hat er den Anforderungen, welche an einen Wasserwerksleiter zu stellen sind zu entsprechen. Aufgrund der Größenordnung, Aufgaben- und Tätigkeitsfelder des ZWA ist nach den geltenden technischen Regeln ein abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudium und eine ausgeübte Tätigkeit in der Wasserwirtschaft erforderlich.

Für einen ehrenamtlichen Geschäftsleiter gilt § 18 Satz 2 entsprechend.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 21

Haushaltssatzung

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
2. Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Auflagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 26 Abs.1 bekanntgemacht.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird gedeckt durch Zuschüsse, Darlehen sowie durch Beiträge der Mitgliedsgemeinden. Die erforderlichen Beiträge sind von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des Wasserverbrauchs im vorvergangenen Kalenderjahr aufzubringen (Investitionsumlage).
2. Die jährlichen Kosten für Betrieb, Verwaltung, Wartung, Instandhaltung, Kapitalsdienst und sonstige laufende Ausgaben (Betriebskostenumlage) werden von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des Wasserverbrauchs im vorvergangenen Kalenderjahr gedeckt.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

1. Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
2. Bei der Festsetzung der Investitionsumlage sind anzugeben:
 - a) Die Höhe des durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagensoll)
 - b) Bemessungsgrundlage: je angefangene 1.000 m³ Wasser,
 - c) Umlagesatz: vom Hundert der Bemessungsgrundlage,
 - d) Die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

3. Bei Festsetzung der Betriebskostenumlage sind anzugeben:
 - a) Die Höhe des durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagensoll),
 - b) Die im vorvergangenen Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage),
 - c) Der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 1.000 m³ der im vorvergangenen Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz),
 - d) Die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
4. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
5. Die Betriebskostenumlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Hinsichtlich des Ausgleichs von Überschüssen oder Fehlbeträgen siehe § 4 Abs.5.

Die Investitionsumlage wird nach tatsächlichem finanziellem Bedarf des Zweckverbandes eingezogen. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel werden nach Ablauf des Haushaltsjahres an die Mitgliedsgemeinden zurückgezahlt.

Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

6. Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24

Kassenverwaltung

Der ehrenamtliche oder hauptamtliche Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. § 18 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Jahresrechnung, Prüfung

1. Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
2. Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist auf der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus sechs Verbandsräten.
3. Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
4. Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband (BKPV)
5. Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Sie Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Aschaffenburg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind ortsüblich vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises anordnen.

§ 27

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
2. Findet eine Abweichung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu erwerben. Die Nutzungsrechte aus Wassergewinnungsanlagen und aus sonstigen Anlagen sowie früher vertraglich mit Dritten erworbene Rechte gemäß § 4 Abs.2 gehen wieder auf die ursprünglichen Besitzer bzw. auf ihre Rechtsnachfolger über. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, von ihm eingebrachte Gegenstände zurückzunehmen, soweit dieses nicht zur Erfüllung der Verbandsaufgabe vom Zweckverband benötigt werden. Frühere Nutzungsrechte oder sonstige Rechte, die vom Zweckverband weiterhin zur Erfüllung der Verbandsaufgabe benötigt werden, werden dem ausscheidenden Verbandsmitglied nach üblichen Sätzen vergütet. Ein Rückgabeanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können über den Zeitpunkt der Rückgabe eine abweichende Regelung treffen. Entschädigungsbeträge für nicht zurückgegebene Rechte sind beim Ausscheiden fällig.

§ 29

Inkrafttreten

1. Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aschaffenburg in Kraft.

Satzung in der aktuellen Fassung.